

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Bezugspreis: Für einen Monat 2.— RM.
mit Zuträgen; einzelne Nr. 10 Pf.
:: Gemeinde-Verbands-Konto Nr. 8 ::
Fernsprecher: Amt Dippoldiswalde Nr. 408
Postfachkonto Dresden 125 48

Älteste Zeitung des Bezirks

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der
Amtshauptmannschaft, des Stadtrats und des
Finanzamts Dippoldiswalde

Anzeigenpreis: Die 46 Millimeter breite
Millimeterzeile 6 Pf.; im Textfeld bis 93
Millimeter breite Millimeterzeile 11 Pf.
Anzeigenschluß 10 Uhr vormittags

Nr. 102

Donnerstag, am 3. Mai 1934

100. Jahrgang

Saarabstimmungsberichtigte melden!

Die Reichsregierung erläßt folgenden Aufruf:

Der Zeitpunkt, an dem die Saarbevölkerung nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages im Wege der Volksabstimmung über ihr künftiges Schicksal entscheiden soll, rückt heran. Der genaue Zeitpunkt steht noch nicht fest; fällig ist die Volksabstimmung vom 10. Januar 1935 ab.

Abstimmungsberechtigt ist ohne Unterschied des Geschlechts, wer am Tage der Unterzeichnung des Versailler Vertrages, d. h. am 28. Juni 1919, im Saargebiet gewohnt hat und am Abstimmungstag wenigstens 20 Jahre alt ist.

An alle im Reich außerhalb des Saargebietes wohnhaften Personen, die am 28. Juni 1919 im Saargebiet gewohnt haben und vor dem 11. Januar 1915 geboren sind, ergeht die Aufforderung, sich in der Zeit von Donnerstag, der 3. Mai bis Sonnabend, den 12. Mai bei ihrer Gemeindebehörde (Einwohnermeldeamt), in den Städten auf den Polizeirevier ihres jetzigen Wohnortes zu melden.

Das gilt auch für Personen, die sich schon früher als Saarabstimmungsberichtigte gemeldet haben. Personalausweise und, soweit möglich, Nachweise über den Wohnsitz am 28. Juni 1919 (An- und Abmeldebescheinigungen, Beschäftigungszeugnisse usw.) sind mitzubringen. Wo und zu welcher Tageszeit die Meldungen entgegengenommen werden wird durch jede Gemeinde rechtzeitig besonders bekanntgegeben.

Öertliches und Sächsisches

Dippoldiswalde. In der Nacht vom 2. zum 3. Mai veranstalteten die Angehörigen des Gaststättenwesens im Bezirk Dippoldiswalde die letzte Nachtstunde im im frischen Maiengrün prangenden und mit den neuen Reichsfahnen geschmückten Saale des Gasthauses am Steinbruch. Die Bühne zierle ein großes Hitler-Bild. Der Fachschaftsleiter Walter Thiemann gab 1/21 Uhr den Beginn der Programmreden bekannt, worauf sofort die Rede des Pp. Johannes Engels, Landesobmann der NSD, durch Radio, welches von der Sa. Richter aufgestellt war, übermittelt wurde. Er hob hervor, daß es heute in Deutschland 200 000 Gaststättenbetriebe mit 700 000 Angestellten gäbe, welche alle in dieser Nacht sich an der großen Kundgebung beteiligten, um damit Zeugnis abzulegen von dem Zusammenhalt in diesem Berufe seit Hitlers Machtergreifung. Seit dieser Zeit sei wieder Ordnung im deutschen Gastwirtschaftsgewerbe eingetreten. Schon von außen erkenne man die Sauberkeit einer deutschen Gaststätte. Darauf sprach Pp. Hans Woltersdorfer, Leiter der NSD-Gruppe 1 Berlin. Im Sinne Dr. Reys gab dieser bekannt, daß heute die letzte Nachtveranstaltung abgehalten werde; auch über die Fachschaft der Röche verbreitete sich Redner längere Zeit und gab bekannt, wie großzügig gerade diese Fachschaft ausgebildet und aufgebaut worden sei. Er ging dabei von den Grundlagen des Genfer Verbandes aus und betonte, daß gerade der deutsche Koch und der deutsche Keller neben dem deutschen Ingenieur die ersten Kulturträger echten Deutschtums gewesen seien. In großen Zügen schilderte der Sprecher auch die Einrichtungen der deutschen Gaststätten. Jeder Ausländer müsse beim Eintritt in eine solche schon einen guten Eindruck gewinnen, weil dadurch schon der Charakter des deutschen Volkes zum Ausdruck käme. Nach 1/4 stündigen Kundfunkstunde ergriff Fachschaftsleiter Thiemann das Wort, in dem er die zahlreich erschienenen Betriebsführer und Angestellten (ca. 120 Mann) herzlich begrüßte, insbesondere begrüßte er Kreisleiter Delang und Kreisleiter Werner von der NSD. Thiemann erwähnte darauf, daß in Zukunft die Angestellten-Versammlungen im Gaststätten-gewerbe immer nachmittags stattfinden würden. Es erfolgte das im Einverständnis mit den Betriebsführern. Dabei versicherte er, daß die Angestellten alles tun würden, was im Interesse der Betriebsführer sein müsse, hat aber auch die Betriebsführer um Entgegenkommen ihrerseits, damit ein gutes, erprobtes Zusammenarbeiten stets gesichert sei. Anschließend ergriff Kreisverwalter Marschner—Schmiede-berg das Wort. Er streifte die ehemalige marxistische Zeit, in der alles sichwärts gegangen sei und verließ seiner Freude Ausdruck über das heutige schöne Zusammenarbeiten seit Hitlers Regierungsantritt, wodurch das ganze deutsche Volk zu einem nationalsozialistischen Volke geworden sei. Kreisleiter der NSD, Werner, verbreitete sich über das Wesen und den Sinn der Maifeier und gab seiner Freude Ausdruck, daß alle Gaststättenangestellten ihren Weg zur deutschen Arbeitsfront gefunden hätten. Der Kundgebung wünschte er großen Verlauf. Anschließend ergriff nochmals Kreisverwalter

Uebertüfung der Landeskirche in die Reichskirche

Das Ev.-luth. Landeskirchenamt Sachsen teilt amtlich mit:

Dieselbe elementare nationalsozialistische Volksbewegung, die aus der Zerrissenheit der Stände, Klassen und Parteien die große deutsche Volksgemeinschaft schuf, hat auch innerhalb der Evangelischen Kirche Deutschlands mit dem Zusammenschluß der 28 Landeskirchen durch die Verfassung vom 11. Juli 1933 das große Einigungswort der Deutschen Evangelischen Kirche angebahnt, ganz im Sinne der Verwirklichung eines Gedankens unseres deutschen Reformators Martin Luther von einer geeinten Evangelischen Kirche Deutscher Nation mit einem obersten deutschen Bischof an der Spitze. Es konnte sich daher auch beim Kampf des letzten Jahres im Raum der Evangelischen Kirche Deutschlands nicht um die Gefährdung des Evangeliums und der reinen Lehre handeln, die ihrem Inhalt nach unabhängig von allen menschlichen Lebensbedingungen sind. Es galt vielmehr der Anerkennung jener Wahrheit, daß Gottes Wort uns Deutschen nicht außerhalb der Geschichte trifft sondern mitten in der Geschichte, und daß es darum auch nicht gleichgültig ist, ob die geschichtlichen Formen im Leben eines Volkes die wirkungsvollste und fruchtbringende Ausrichtung des kirchlichen Dienstes fördern oder hindern.

Wie der Nationalsozialismus aus den völkischen Kräften von Blut, Boden und Rasse heraus sich neue Grundlagen und Ordnungen im Volks- und Staatsleben gegeben hat, so muß auch die in den gleichen Kräften wurzelnde Deutsche Evangelische Kirche die alten Formen ihrer äußeren Ordnung wandeln, wenn sie wirklich volkverbundene Kirche des Dritten Reiches sein will. Und wie die Ausrichtung einer neuen Staatsautorität erst die neue Ordnung der politischen Dinge in Deutschland mit dem Ziel der Verwirklichung einer nationalsozialistischen Volks- und Staatstotalität gewährleistet, so kann auch die Deutsche Evangelische Kirche erst durch Herausstellung des Führerprinzips in der äußeren Ordnung dieser Kirche erfolgreich den Totalitätsanspruch des Evangeliums an neuen deutschen Volk geltend machen.

Im Sinne der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche haben daher der Reichsbischof und der neue Reichswalter der Deutschen Evangelischen Kirche zwar erneut den bisherigen Landeskirchen ihre Selbständigkeit in Bekenntnis und Kultus zugesichert, auf dem Gebiet der Verwaltung

und Vergebung aber die Durchführung entscheidender Maßnahmen zu einer völligen Einheitlichkeit der Deutschen Evangelischen Kirche in Angriff genommen.

Im Zuge dieser Entwicklung hat bereits der Landesbischof der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union durch Verordnung vom 1. März 1934 seine Befugnisse auf die Deutsche Evangelische Kirche übertragen und die Organe dieser Unionskirche der Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche unterstellt. Auch die Landeskirche Nassau-Hessen hat durch Kirchengesetz vom 27. April 1934 der Uebertüfung der Landeskirche in die Reichskirche und der Unterstellung des Landesbischofs unter den Reichsbischof zugestimmt. Dasselbe will die Ev.-luth. Landeskirche Sachsens, wenn sie in der letzten Sitzung der durch Kirchenwahl vom 6. August 1933 erwählten 16. Ev.-luth. Landes Synode am 4. Mai 1934 folgendes Kirchengesetz zur Annahme vorgelegt.

„Die Befugnisse der Landes Synode werden auf die Deutsche Evangelische Kirche mit der Ermächtigung übertragen, auch verfassungändernde Gesetze zu erlassen. — Der Landesbischof wird dem Reichsbischof unterstellt.“

Mit der Annahme dieses Gesetzes bleibt zwar die Ev.-luth. Landeskirche Sachsens als Rechtssubjekt Landeskirche mit eigenem Bekenntnisstand und geschichtlich gewordenem Eigenleben. Auch der Landesbischof bleibt Organ dieser Landeskirche, wird aber dem Reichsbischof unterstellt. Die bisherigen Organe der Landeskirche üben ihre Funktionen nunmehr im Auftrage der Deutschen Evangelischen Kirche aus.

Damit ist auch in Sachsen der Weg gebahnt zu einer einheitlichen Rechtsstellung der Deutschen Evangelischen Kirche. Gleichzeitig glaubt aber die sächsische Landeskirchenführung, einen entscheidenden Schritt getan zu haben, um in der gegenwärtigen Schicksalsstunde deutschen Volks-, Staats- und Kirchenlebens die Sächsische Landeskirche und darüber hinaus die Deutsche Evangelische Kirche tätig und frei gemacht zu haben zu wirksamer Verkündung der Frohbotschaft von Jesus Christus, dem getragenen und auferstandenen Herrn, und zu wahrhaft evangelischem Dienst in der deutschen Volksgemeinschaft des Dritten Reiches

Marschner das Wort und dankte Werner für seine Worte. Damit endete der geschäftliche Teil, die gemüthliche Maifeier folgte. Bei Musik durch Lautsprecher hielt ein gemüthliches Längchen die Anwesenden noch eine Zeitlang zusammen. Am Schluß wurde noch dem Fachschaftsleiter und dem Kreisverwalter im Namen der Ortsgruppe für das Zustandekommen gedankt. Im Verlaufe des Abends wurde an die Reichsbetriebsgruppenleitung für Nahrung und Genuß folgendes Telegramm abgesandt: „125 Teilnehmer übermitteln beste Grüße, Stimmung gut. Ortsgruppe Dippoldiswalde.“

Der Volkshochschulvortrag von Lehrer Grunick findet erst am Freitag, also 4. Mai, statt, nicht Donnerstag.

Aus Siedlern können Erbhofbanern werden. Die 3. Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz sieht unter anderem die Möglichkeit vor, geeignete Anstieblerstellen in geeigneten Fällen in Erbhöfe umzuwandeln. Es wird bestimmt, daß in allen Fällen, in denen Eheleute in einem Siedlungsverfahren auf Grund eines vor dem 1. Oktober 1933 abgeschlossenen Vertrages nach dem 30. 9. 1933 eine Anstieblerstelle zum gemeinsamen Eigentum erworben haben, diese Befugnis mit der Uebertüfung in das Eigentum der Eheleute Erbhof wird. Zum § 27 des Reichserbhofgesetzes, der den Hofnamen regelt, wird in der neuen Durchführungsverordnung gleichfalls Stellung genommen. Es wird bestimmt, daß, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, daß der Anebe als Zusatz zu seinem Namen den Hofnamen führt, die Namensänderung mit dem Anfall des Erbhofes eintritt. Die Namensänderung erstreckt sich aber nicht auf die Ehefrau oder die Kinder des Anebes. Der Anebe kann auch, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, die Führung des Namenszuges durch Erklärung gegenüber dem Anebengericht ablehnen.

Johnsbach. Am Montagmittag hatte die Zahlstelle Glashütte von der Gemeinschaft der Deutschen Arbeitssopfer eine erweiterte Mitgliederversammlung im hiesigen Erbgerichtsgasthof einberufen, wozu sich auch eine ganze Anzahl Rentner und Rentnerinnen eingeladen hatten, außerdem nahm noch als Vertreter der Ortsgruppe dessen Vp. Leiter Herzog und als Vertreter der DWS. der Ortswart Nidel daran teil. Als Referent war Pp. Westphal, Dippoldiswalde, erschienen. Dem Vortrag schloß sich eine allgemeine Aussprache an, die insbesondere örtliche und persönliche Belange betraf. Im Anschluß meldete sich eine ganze Anzahl der Anwesenden, zur Gemeinschaft an und wurden der Zahlstelle Glashütte eingereicht.

Johnsbach. Zum drittenmal in kurzer Zeit wurde die hiesige Freiwillige Feuerwehr zu einem Waldbrand alarmiert und rühte mit ihrer Motorspritze aus. Auch dieses mal brannte es am Hange oberhalb des Kornhauses Bärenhede auf Dittersdorfer Flur; diesmal dürfte bestimmt Funkenflug der Lokomotive die Brandursache gewesen sein. Da bereits die Motorspritze des Sägewerkes Oswald Zimmermann, Bärenhede, zur Stelle war und der Brandherd im Entstehen durch eine Schlauchleitung bekämpft werden konnte, brauchte die Motorspritze nicht in Tätigkeit zu treten.

Sennersdorf. In der Nacht zum 2. Mai wurde auf hiesigem Gemeindeamt eingebrochen. Die Täter sind noch zu identifizieren einer Scheibe durch das Fenster in das Amtszimmer eingestiegen. Am Kassenschrank wurde der Mechanismus geöffnet, doch konnte wegen der fehlenden Schlüssel die Tür selbst nicht geöffnet werden. Da sich das Gemeindeamt mit im Gute des Bürgermeisters befindet, wurden nun die Privaträume aufgesucht. Im Gewölbe haben die Täter Milch getrunken, 2 Pfd. Butter, einen Kapstuch, 2 Weibbüchsen mit Beeren mitgenommen. Dann haben sie sich nach oben begeben. Hier nahmen sie aus der Schlafstube des Sohnes Hofe und Jade vom Stuhle, ohne daß dieser etwas davon merkte. Die Hofe liegen sie dann mit umgewendeten Taschen liegen. Aus der Vorratskammer wurden weiter mehrere Würste, ein Brot und ein Kuchel gestohlen. Außerdem haben die Diebe noch ein Herrenrad mitgenommen. Der sofort herbeigerufene Spürhund verfolgte die Spur den Kohlweg entlang nach Wahlmühle zu. Es sind Spuren von zwei Nädern wahrgenommen worden.

Schönfeld. In der Zeit vom 22.—27. April 1934 ist von einem Brunnenneubau im Gemeindefeld Schönfeld, am Nordausgange von Schönfeld nach Ammeldorf, eine Flügelpumpe mit blauem Anstrich im Werte von 30 Mark abgeschraubt und gestohlen worden. Vor Ankauf wird gewarnt. Sachdienliche Mitteilungen werden unter Zusage der Geheimhaltung an den Gendarmerieposten Bärenfeld bez. an die nächste Gendarmerie- oder Polizeidienststelle erbeten.

Wetter für morgen:

Ziemlich trüb und mäßig warm, zeitweise Regen.